

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 20. Mai 1938	Nr. 80
Tag	Inhalt	Seite
18. 5. 38	Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Wiedergutmachung der im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Österreichs erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen	529
18. 5. 38	Verordnung über die Einführung der Straßenverkehrs-Ordnung im Lande Österreich.....	532

**Verordnung zur Durchführung des Erlasses des Führers und Reichskanzlers  
über die Wiedergutmachung der im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Österreichs  
erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen.**

Vom 18. Mai 1938.

Auf Grund des § 4 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Wiedergutmachung der im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen vom 10. April 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 375) wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers und dem Reichsminister der Finanzen mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Erlasses folgendes verordnet:

### I

Öffentliche Bedienstete sind alle Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis zum ehemaligen Bundesstaat Österreich, zu einem seiner ehemaligen Länder (zur Stadt Wien), zu einem Bezirk, zu einer Ortsgemeinde oder einem Ortsgemeindeverband, zu einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, zu einem öffentlichen, von einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verwalteten Fonds (Stiftung, Anstalt), zum ehemaligen Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, zum Dorotheum, zum ehemaligen Bundesverlag für Unterricht, Wissenschaft und Kunst, zur ehemaligen Nationalbank oder zum ehemaligen Unternehmen „Österreichische Bundesbahnen“ gestanden haben oder stehen.

### II

(1) Die im § 1 Abs. 1 und § 2 Buchstabe a des Erlasses des Führers und Reichskanzlers bezeichneten rechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung, Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen sind mit Rückwirkung auf den Zeitpunkt ihrer Rechtskraft nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen aufzuheben.

(2) Anhängige Dienst Strafverfahren wegen einer im Kampf für die nationalsozialistische Erhebung Österreichs begangenen Handlung oder Unterlassung werden eingestellt; bilden daneben sonstige Vorwürfe den Gegenstand der Verfahren, so werden diese insoweit fortgesetzt.

### III

(1) Die Anträge auf Wiedergutmachung sind bis spätestens zum 31. Juli 1938 an die für die Personalangelegenheiten des Bediensteten oder der Hinterbliebenen zuständige oder zuständig gewesene oberste Behörde (Dienststelle) in Österreich und, wenn diese nicht mehr besteht oder im Zweifelsfalle, an den Reichsstatthalter in Österreich zu richten. Die bei einer unzuständigen Behörde (Dienststelle) eingegangenen Anträge sind von dieser unverzüglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

(2) Die nach Abs. 1 zuständige Behörde (Dienststelle) prüft, ob die Voraussetzungen für eine Wiedergutmachung vorliegen, und legt sodann, soweit sie nicht selbst zur Entscheidung zuständig ist, den Antrag mit den Akten und ihrer Stellungnahme der nach Abs. 3 zur Entscheidung berufenen Stelle vor.

(3) Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen für eine Wiedergutmachung vorliegen und nach welcher der nachfolgenden Vorschriften diese vom Dienstherrn zu leisten ist, trifft der Reichsstatthalter in Österreich. Wenn der Bedienstete inzwischen in den unmittelbaren Reichsdienst getreten ist oder tritt, oder wenn die Verwaltung, der er angehört oder angehört hat, seit dem 13. März 1938 auf das Reich übergegangen ist oder übergeht, ohne daß die Beamten selbst unmittelbare Reichsbeamte geworden sind oder werden,

so sind die einzelnen Reichsminister zur Entscheidung nach Satz 1 zuständig; in diesen Fällen sind die Anträge durch die Hand des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vorzulegen. Der Reichsstatthalter in Österreich oder die Reichsminister sind auch zu Entscheidungen nach § 3 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers zuständig und ermächtigt, bei einer Überschreitung der im Abs. 1 festgesetzten Frist Nachsicht zu gewähren.

(4) Ergibt sich bei der Prüfung eines Antrags, daß die Dienststrafe der Entlassung oder Versetzung in den Ruhestand zugleich auch wegen anderer als der im § 1 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers angeführten Handlungen oder Unterlassungen verhängt worden ist, so hat die nach Abs. 3 zuständige Behörde zunächst die Wiederaufnahme des Dienststrafverfahrens wegen des nicht unter § 1 Abs. 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers fallenden Tatbestandes bei der zuständigen Dienststrafbehörde zu verfügen und eine Entscheidung nach Abs. 3 erst dann zu treffen, wenn das wiederaufgenommene Dienststrafverfahren mit einer milderen Strafe als der Ausscheidung aus dem Dienststand geendet hat.

(5) Die Wiedergutmachung wird nach Maßgabe der Bestimmungen IV bis XI vom jetzigen oder letzten Dienstherrn des Bediensteten durchgeführt.

(6) Gegenüber Entscheidungen nach Abs. 3 und Verfügungen nach Abs. 4 und 5 können die ordentlichen Gerichte und der Bundesgerichtshof nicht anrufen werden.

#### IV

(1) Bedienstete, die ihr Amt verloren haben<sup>1)</sup> oder in den Ruhestand versetzt worden sind<sup>2)</sup>, sind zum sofortigen Wiederantritt des Dienstes bei der letzten (oder der an ihre Stelle getretenen) Dienststelle oder bei der Dienststelle, welcher der Bedienstete nunmehr zur Dienstleistung zugewiesen wird, aufzufordern; sie sind mit dem Tage des tatsächlichen Wiederantritts ihres Dienstes wieder in den Dienststand zu übernehmen, dies auch dann, wenn der Dienst schon vor dem Inkrafttreten des Erlasses des Führers und Reichskanzlers angetreten worden ist. Diese Bestimmungen gelten nicht für Bedienstete, die unter Abs. 4 und unter VII fallen.

(2) Der Bedienstete, der sein Amt verloren hat und der Aufforderung nach Abs. 1 zum Wiederantritt des Dienstes innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung ohne triftigen Grund nicht Folge leistet, gilt als mit dem Tage seiner Entlassung freiwillig aus dem Dienst ausgeschieden. Ihm kann auf begründeten Antrag eine Entschädigung gewährt werden, die, wenn er in einem mit Anwartschaft auf einen Ruhegenuß aus-

gestatteten Dienstverhältnis gestanden hat, den sechsfachen, sonst den dreifachen letzten Monatsbezug mit Ausschluß der Nebengebühren nicht übersteigen darf.

(3) Der Bedienstete, der in den Ruhestand versetzt worden ist und der Aufforderung nach Abs. 1 zum Wiederantritt des Dienstes innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung ohne triftigen Grund nicht Folge leistet, gilt mit dem Tage seiner Versetzung in den Ruhestand als auf seinen Antrag in den Ruhestand versetzt.

(4) Für Bedienstete, die nach dem Verlust ihres Amtes, aber vor dem 13. März 1938 wieder in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis getreten sind, gilt nur Abs. 2 Satz 2; in den Ruhestand versetzte Bedienstete erhalten in diesem Falle keine Entschädigung.

#### V

(1) Die nach IV Abs. 1 wieder in den Dienststand übernommenen Bediensteten erhalten von dem auf den Dienstantritt folgenden Monat an die Dienstbezüge, die ihnen nach den für ihr Dienstverhältnis geltenden Vorschriften über Zeitbeförderungen, Zeitvorrückung, Vorrückung in höhere Gehaltsstufen oder gleichartigen Bestimmungen zugekommen wären, wenn sie nicht ihr Amt verloren hätten oder in den Ruhestand versetzt worden wären. Sie können auch mit Rückwirkung frei befördert oder in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt werden.

(2) Haben solche Bedienstete vor ihrem Ausscheiden aus dem Dienststande in einem mit Anwartschaft auf einen Ruhegenuß ausgestatteten Dienstverhältnis gestanden, so sind ihnen für die Zeit von dem Verluste des Amtes oder der Versetzung in den Ruhestand an die Dienstbezüge mit Ausschluß der Nebengebühren nachzuzahlen, die ihnen jeweils zugekommen wären, wenn sie nicht entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden wären. Hierbei sind jedoch ein seit dem Amtsverlust (der Versetzung in den Ruhestand) bezogenes Arbeitseinkommen sowie ordentliche oder außerordentliche Ruhegenüsse und Unterhaltsbeiträge, die dem Bediensteten selbst oder dessen Angehörigen gewährt worden sind, anzurechnen.

(3) Die Zeit von dem Amtsverlust (der Versetzung in den Ruhestand) bis zur Wiederindienststellung nach IV Abs. 1 ist für die Bemessung des Ruhegenusses wie eine im Dienststande zurückgelegte Dienstzeit anzurechnen.

(4) Bediensteten, die nicht unter Abs. 2 fallen, sind die auf die Zeit von der Entlassung bis zu ihrer Wiederindienststellung entfallenden Bezüge mit Ausschluß der Nebengebühren, höchstens aber der sechsfache Monatsbezug, nachzuzahlen.

<sup>1)</sup> Infolge einer Strafgerichtlichen Verurteilung, im Wege eines Dienststrafverfahrens oder auf Grund einer Verfügung nach der Verordnung, BGG. I Nr. 52/1934 (samt Nachträgen).

<sup>2)</sup> Im Wege eines Dienststrafverfahrens oder auf Grund einer Verfügung nach der Verordnung, BGG. I Nr. 52/1934 (samt Nachträgen).

## VI

Bedienstete des Ruhestandes, die alle aus dem Dienstverhältnisse fließenden Rechte und alle Ansprüche auf Ruhe- und Versorgungsgegenstände für sich und ihre Angehörigen verloren haben<sup>1)</sup>, sind wieder in den Ruhestand zu übernehmen. Sie erhalten ihren Ruhegenuß rückwirkend vom Beginn des Monats an, der auf den Monat folgte, in dem die Zahlung des Ruhegenusses eingestellt worden war. V Abs. 2 Satz 2 gilt auch hier; jedoch bleibt ein Arbeits-einkommen, soweit es nicht aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst herrührt, außer Betracht.

## VII

(1) Ehemalige zeitverpflichtete Angehörige des Bundesheeres (B-Männer und zeitverpflichtete Unteroffiziere) erhalten den Betrag, den sie nach ihrer Präsenzdienstzeit auf Grund des § 13 oder des § 21 des Heeresgebührengesetzes als Abfertigung erhalten hätten, mindestens jedoch den Betrag, der ihnen als Abfertigung gebührt hätte, wenn sie nach Vollendung von sechs für die Bemessung der Abfertigung anrechenbaren Präsenzdienstjahren aus dem Präsenzdienst ausgeschieden wären. Der Bemessung der Abfertigung ist der zuletzt erreichte Gesamtmonatsbezug, wenn aber die Ausscheidung vor Zurücklegung von sechs für die Bemessung der Abfertigung anrechenbaren Präsenzdienstjahren erfolgt ist, jener Gesamtmonatsbezug zugrunde zu legen, der mit Ablauf des sechsten Präsenzdienstjahres für den Ausgeschiedenen nach seinem Dienstgrad erreichbar war. Eine bei der Ausscheidung erfolgte Abfertigung oder an Stelle der Abfertigung gewährte Zuwendung ist anzurechnen.

(2) Auf ehemalige zeitverpflichtete Angehörige des Bundesheeres (B-Männer und zeitverpflichtete Unteroffiziere), die nach dem 13. März 1938 in ihrer früheren Eigenschaft in die Wehrmacht eingestellt oder sonst in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis übernommen worden sind oder werden, findet Abs. 1 keine Anwendung.

## VIII

(1) Im Dienststrafverfahren verhängte Geldstrafen, Kosten des Verfahrens und der Verteidigung, die Bedienstete des Dienst- oder Ruhestandes bezahlt haben, sowie Übersiedlungsauslagen, die den Bediensteten aus Anlaß einer strafweisen Veretzung erwachsen sind, sind zu ersehen.

Berlin, den 18. Mai 1938.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

Ufundtner

(2) Die Beträge, um die sich die Dienstbezüge (der Ruhegenuß) eines Bediensteten infolge einer Dienststrafe<sup>2)</sup>, infolge einer sonstigen dienststrafrechtlichen Maßnahme<sup>3)</sup> oder durch eine Verwaltungsverfügung<sup>4)</sup> verringert haben, sind nachzuzahlen. Das gleiche gilt für Dienstbezüge (Ruhegenüsse), die nach einer rechtskräftigen Verurteilung des Bediensteten als verfallen erklärt wurden<sup>5)</sup>, sofern deren Rückerstattung nicht ohnehin erfolgt.

## IX

Sind im Verwaltungswege sonst Maßnahmen getroffen worden, die nach ihrer Wirkung einer Maßregelung im Sinne des § 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers gleichzuhalten sind, so ist die den Umständen des Falles nach angemessene und mögliche Wiedergutmachung zu leisten.

## X

(1) Auf Hinterbliebene eines Bediensteten, die im Kampfe um die nationalsozialistische Erhebung Österreichs infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung oder durch eine Verwaltungsverfügung ihrer Rechtsansprüche auf Versorgungsgegenstände verlustig gegangen sind, ist VI dem Sinne nach anzuwenden. Für sie gilt auch VIII Abs. 2 Satz 2 dem Sinne nach.

(2) Den unter § 2 Buchstabe b des Erlasses des Führers und Reichskanzlers fallenden Hinterbliebenen eines Bediensteten sind die Beträge, die dem Verstorbenen bei Anwendung der jeweils auf ihn zutreffenden Bestimmungen V bis VIII bis zu seinem Ableben zugestanden hätten und der Todesfallbeitrag, der ihnen sonst zugestanden wäre, nachzuzahlen. Für die Zeit vom Tode des Bediensteten an erhalten sie die zustehenden Versorgungsgegenstände. VI Satz 3 gilt auch hier.

## XI

Bemerkte in den Personalakten, Standesaussweisen und dergleichen über die rechtlichen Folgen einer strafgerichtlichen Verurteilung, Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen der im § 1 Abs. 1 und im § 2 Buchstabe a des Erlasses des Führers und Reichskanzlers bezeichneten Art sind unter einem Hinweis darauf, daß es sich um einen Fall der Wiedergutmachung auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers handele, mit roter Tinte so zu durchstreichen, daß die Bemerkte lesbarlich bleiben.

<sup>1)</sup> Siehe Anmerkung 1 auf Seite 530.

<sup>2)</sup> Anschließung von der Verrückung in höhere Bezüge, Minderung des Dienst Einkommens oder des Ruhegenusses u. dgl.

<sup>3)</sup> Z. B. Suspendierung.

<sup>4)</sup> Enthebung vom Dienste unter Herabsetzung der Bezüge auf Grund der Verurteilung, BSB. I Nr. 120/1934 (samt Nachträgen).

<sup>5)</sup> Bundesverfassungsgesetz, BSB. Nr. 181/1934 (samt Nachträgen).